

**Prüfungsordnung**  
**für die**  
**Durchführung**  
**von**  
**Fortbildungsprüfungen**

**einschließlich der Anlagen**

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) sowie zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV) und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)

# **Inhalt**

## **I. Abschnitt**

### **Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

## **II. Abschnitt**

### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Anmeldung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelung für Behinderte
- § 12 Prüfungsgebühr

## **III. Abschnitt**

### **Durchführung der Fortbildungsprüfung**

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht-Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

## **IV. Abschnitt**

### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

## **V. Abschnitt**

### **Wiederholungsprüfung**

§ 25 Wiederholungsprüfung

## **VI. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

§ 26 Rechtsmittel

§ 27 Prüfungsunterlagen

§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 29 Ergänzende Regelungen

§ 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

§ 31 Inkrafttreten, Genehmigung

### **Ausfertigung**

*Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses  
vom 12.09.2007 erlässt das beschlussfassende Organ  
der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung  
vom 24.10.2007 gem. § 54 und § 56 Abs. 1  
in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 79 Abs. 4  
des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005  
(BGBl. I S. 931 ff.)*

*die folgende Prüfungsordnung  
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen*

*einschließlich der Anlagen*

*Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung  
zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) und  
zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) sowie  
zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV) und  
zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)*

# **I. Abschnitt**

## **Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 Errichtung**

- (1) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch.
- (2) Die Aufstiegsfortbildung soll ermöglichen, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Veränderungen der praxisbezogenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche ergeben, zu vertiefen, weiterzuentwickeln und den Aufstiegswillen des Einzelnen zu fördern.
- (3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl. (§ 39 Abs. 1 BBiG)

### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. (§ 40 Abs. 1 BBiG)
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule<sup>1</sup> angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. (§ 40 Abs. 2 und 5 BBiG)
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt längstens für fünf Jahre berufen. (§ 40 Abs. 3 BBiG)
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. (§ 40 Abs. 3 BBiG)
- (5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. (§ 40 Abs. 3 BBiG)
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. (§ 40 Abs. 3 BBiG)

---

<sup>1</sup>Lehrer von berufsbildenden Schulen im Prüfungsausschuss brauchen nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein, vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. (§ 40 Abs. 4 BBiG)

### **§ 3 Befangenheit**

(1) Bei der Zulassungsentscheidung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Des Weiteren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einem Beschäftigungsverhältnis oder beim gleichen Arbeitgeber tätig sind.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Durchführung der Fortbildungsprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden. (§ 41 Abs. 1 BBiG)

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (§ 41 Abs. 2 BBiG)

### **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

## **II. Abschnitt** **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

### **§ 7 Prüfungstermine**

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt setzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

### **§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Gesamtheit teilgenommen hat, die der Fortbildung dienen.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich durch die besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG.

### **§ 9 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmte Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind beizufügen
  - a) Angaben zur Person
  - b) Angaben über die in § 8 genannten Voraussetzungen
  - c) Nachweise, die sich aus den besonderen Rechtsvorschriften ergeben.

### **§ 10 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

### **§ 11 Regelung für Behinderte**

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

### **§ 12 Prüfungsgebühr**

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

## **III. Abschnitt**

### **Durchführung der Fortbildungsprüfung**

#### **§ 13 Prüfungsgegenstand**

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt regelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung durch besondere Rechtsvorschriften nach § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG.

#### **§ 14 Gliederung der Prüfung**

(1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

(2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, auch Teilprüfungen vorsehen.

#### **§ 15 Prüfungsaufgaben**

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestellt.

#### **§ 16 Nicht-Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.



(2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### **§ 17 Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

### **§ 18 Ausweispflicht und Belehrung**

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

### **§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **IV. Abschnitt**

### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

#### **§ 21 Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Fortbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

100 - 92 Punkte = Note sehr gut (1,0 - 1,4)

- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

unter 92 - 81 Punkte = Note gut (1,5 - 2,4)

- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

unter 81 - 67 Punkte = Note befriedigend (2,5 - 3,4)

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

unter 67 - 50 Punkte = Note ausreichend (3,5 - 4,4)

- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

unter 50 - 30 Punkte = Note mangelhaft (4,5 - 5,4)

- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen,

unter 30 - 0 Punkte = Note ungenügend (5,5 - 6,0).

(2) Der nach § 15 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

## **§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest.

(2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird auf die besonderen Rechtsvorschriften gem. § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG verwiesen.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 14 Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 23 Prüfungszeugnis**

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung des Fortbildungszieles,
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der besonderen Rechtsvorschriften gem. § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG,
4. Datum der Fortbildungsprüfung,
5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mit Siegel.

## **§ 24 Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

## **V. Abschnitt**

### **Wiederholungsprüfung**

#### **§ 25 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 Anwendung.

## **VI. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber resp. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der entsprechenden Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

#### **§ 27 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### **§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe gelten in ihren geschlechtsspezifischen Bezeichnungen für die gesamte Prüfungsordnung.

#### **§ 29 Ergänzende Regelungen**

Ergänzungen zu den Inhalten dieser Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen können sich nach Maßgabe der jeweiligen "Besonderen Rechtsvorschriften" gem. § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG ergeben.

### § 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gem. § 13 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt freigestellt werden, wenn er vor dem Prüfungsausschuss einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

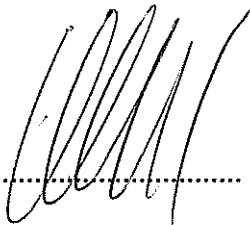
### § 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt am Ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt" folgt, in Kraft.

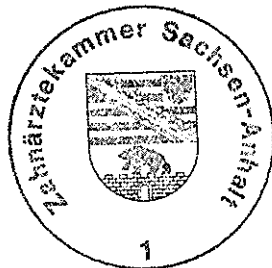
### Ausfertigung

Vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 6. August 2009 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 25. November 2009



Dr. Frank Dreihaupt  
Präsident der  
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt



**Besondere Rechtsvorschriften**  
**für die Fortbildungsprüfung**  
**zur**  
**Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP)**  
**und zum**  
**Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)**

# **Inhalt**

**§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 3 Inhalt der Prüfung**

**§ 4 Gliederung der Prüfung**

**§ 5 Schriftliche Prüfung**

**§ 6 Mündliche Prüfung**

**§ 7 Praktische Prüfung**

**§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

**§ 9 Bestehen der Prüfung**

## **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur "Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin" erworben worden sind, kann die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt als "Zuständige Stelle" gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 7 ff. Prüfungsordnung durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, u. a.

- a) in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
- b) in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
- c) für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheits-  
erziehung und -aufklärung,
- d) in der Organisation der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz,
- e) in der Vermittlung der fachlichen Grundlagen in den Bereichen Prävention,  
Pädagogik und Gesundheitserziehung,
- f) in der Abrechnung prophylaktischer Leistungen.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss "Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin".

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzhelferin, Zahnmedizinische Fachangestellte oder einen gleichwertigen Abschluss,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
3. den Kenntnisstandnachweis gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 und § 45 Abs. 9 RÖV,
4. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.

(2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als "Zuständige Stelle" fest.

(4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.



### **§ 3 Inhalt der Prüfung**

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der "Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)" festgelegten Lerngebiete.

### **§ 4 Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen
- B Ernährungslehre
- C Oralprophylaxe (Theorie) Teil 1
- D Oralprophylaxe (Praxis) Teil 2
- E Rhetorik/Kommunikation
- F Mitarbeiterführung
- G Psychologie/Pädagogik
- H Ab- und Berechnung von prophylaktischen Leistungen
- I Rechtskunde u. Mahnwesen
- J Ausbildungswesen/Fortbildung.

### **§ 5 Schriftliche Prüfung**

- (1) In den Prüfungsfächern A bis J, außer D, gem. § 4 ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. Abs. 1 insgesamt sechs Stunden als Höchstwert.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden.

### **§ 6 Mündliche Prüfung**

- (1) In den Prüfungsfächern A bis D und H gemäß § 4 wird eine mündliche Prüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs im Anschluss an die praktische Prüfung gem. § 7 durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfung nicht übersteigen.
- (2) Die schriftliche Prüfung in den Fächern E - G, I und J kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

### **§ 7 Praktische Prüfung**

- (1) In den Fächern A bis E und G gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.
- (2) Die praktische Prüfung erfolgt vorwiegend in Form einer Sitzung am Patienten mit einer Höchstzeit von 90 Minuten.

(3) Die praktische Prüfung umfasst u. a. folgende Prüfungsteile:

- Erstellung eines Mundhygienestatus,
- Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion,
- Fluoridanamnese und Therapie,
- Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen,
- Durchführung einer Glattflächenpolitur,
- Durchführung einer Fissurenversiegelung.

### **§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

### **§ 9 Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5 - 7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich sowohl das schriftliche Prüfungsergebnis als auch das mündliche Prüfungsergebnis und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Das Gesamtergebnis der praktischen Prüfung gem. § 7 in den Fächern A bis E und G ist im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.

(6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-)Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

**Besondere Rechtsvorschriften**  
**für die Fortbildungsprüfung**  
**zur**  
**Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV)**  
**und zum**  
**Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)**

## **Inhalt**

**§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 3 Inhalt der Prüfung**

**§ 4 Gliederung der Prüfung**

**§ 5 Schriftliche Prüfung**

**§ 6 Mündliche Prüfung**

**§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

**§ 8 Bestehen der Prüfung**

## **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur "Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin" (ZMV) erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt als "Zuständige Stelle" gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 7 ff. Prüfungsordnung durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen u. a.

- a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben;
- b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen;
- c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten;
- d) bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss "Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin".

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzhelferin/Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines gleichwertigen Abschlusses,
2. eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
3. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.

(2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als "Zuständige Stelle" fest.

(4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

### **§ 3 Inhalt der Prüfung**

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der "Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV) und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)" festgelegten Lerngebiete.

### **§ 4 Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A Abrechnungswesen
- B Praxisorganisation und -management
- C Rechtskunde/Mahnwesen/Wirtschaftskunde
- D Rhetorik/Kommunikation
- E Ausbildungswesen/Fortbildung
- F Psychologie/Pädagogik
- G Mitarbeiterführung
- H Verwaltung

### **§ 5 Schriftliche Prüfung**

- (1) In den Prüfungsfächern A bis H gem. § 4 ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. § 4 zehn Stunden als Höchstwert.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

### **§ 6 Mündliche Prüfung**

- (1) In den Prüfungsfächern A bis C, G und H wird eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten nicht übersteigen.
- (2) Die Prüfung der Prüfungsfächer D bis F kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

### **§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

### **§ 8 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5, 6 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnote gem. Abs. 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich sowohl das schriftliche Prüfungsergebnis als auch das mündliche Prüfungsergebnis und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 7 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-)Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.